



Katholische Landeskirche  thurgau

EINFÜHRUNG FÜR NEUE SYNODALEN

Einführung Kath. Synode Thurgau 2022

Urs Brosi

Kursleitung

Urs Brosi

- Generalsekretär
seit August 2008
- wird Generalsekretär der
Röm.-Kath. Zentralkonferenz der
Schweiz (RKZ)

Michaela Berger

- stellvertr. Generalsekretärin
seit November 2021
- wird Generalsekretärin
per 1. Oktober 2022

Vorstellung

- Name
- Wohnort
- Beruf / Tätigkeit
- evtl. bisheriges kirchliches Engagement
- evtl. Interessen für die Einführung

Übersicht

Donnerstag, 28. April 2022

1. Die katholische Kirche: Aufgabe, Aufbau, Leitung
2. Die duale Rechtsstruktur der katholischen Kirche in der Deutschschweiz
3. Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau
4. Die Synode

Mittwoch, 18. Mai 2022

1. Einblick in die Arbeit der Fachstellen und der Spezialseelsorgestellen
2. Aufbau von Rechnung und Jahresbericht
3. Übersicht über die Gesetzgebung der Synode

Zentrum Franziskus

5



Hauptpatron: Franziskus von Streng

Nebenpatrone: hl. Franz von Assisi

Papst Franziskus

Franziskus von Streng

Bischof von Basel und Lugano
von 1937 bis 1968

* 27. Februar 1884 in Fischingen TG

† 7. August 1970 in Solothurn





Katholische Landeskirche  thurgau

DIE KATHOLISCHE KIRCHE



3 (oder 4) Grundaufgaben der Kirche

Verkündigung	Liturgie	Diakonie
frohe Botschaft verkündigen	Gegenwart Gottes im Leben feiern	tätige Liebe für bedürftige Menschen
Predigt, Bibelkreis, Religionsunterricht, Erwachsenenbildung	Gottesdienste, Gebete, Sakramente und Sakramentalien	Hilfe an Notleidenden, aber auch Jugend- und Altersarbeit
		



Gemeinschaft



kath. Kirche



weltweite kath. Kirche:

Papst (=Bischof von Rom)

gilt als Nachfolger des Apostels Petrus
Rom war das Zentrum der antiken Welt



Bistum (Diözese):

Bischof

gilt zusammen mit allen Bischöfen als
Nachfolger der Apostel

Papst und Bischöfe sind
Gesetzgeber, Regierung und
Richter in einem

rein hierarchische Struktur,
keine echte Basisbeteiligung

zentralistisch geführt

Bistümer

-  Bischofssitz
-  Gebietsabtei



Pfarrei



Pastoralraum:
Pastoralraumleiter*in



Pfarrei:
„Leitung der Pfarrei“

Pfarrer, Pfarradministrator,
Gemeindeleiter*in mit leitendem Priester

Leitung der Pfarrei ist nur
gegenüber dem Bischof
verantwortlich

rein hierarchische Struktur,
keine echte Basisbeteiligung

zentralistisch geführt



Katholische Landeskirche  thurgau

DUALE KIRCHENSTRUKTUR





Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

&



Bistum Basel
Diocèse de Bâle

präsentieren

Entscheidungsverantwortung



Leitung der Pfarrei
mit Mitarbeitenden
der Pfarrei

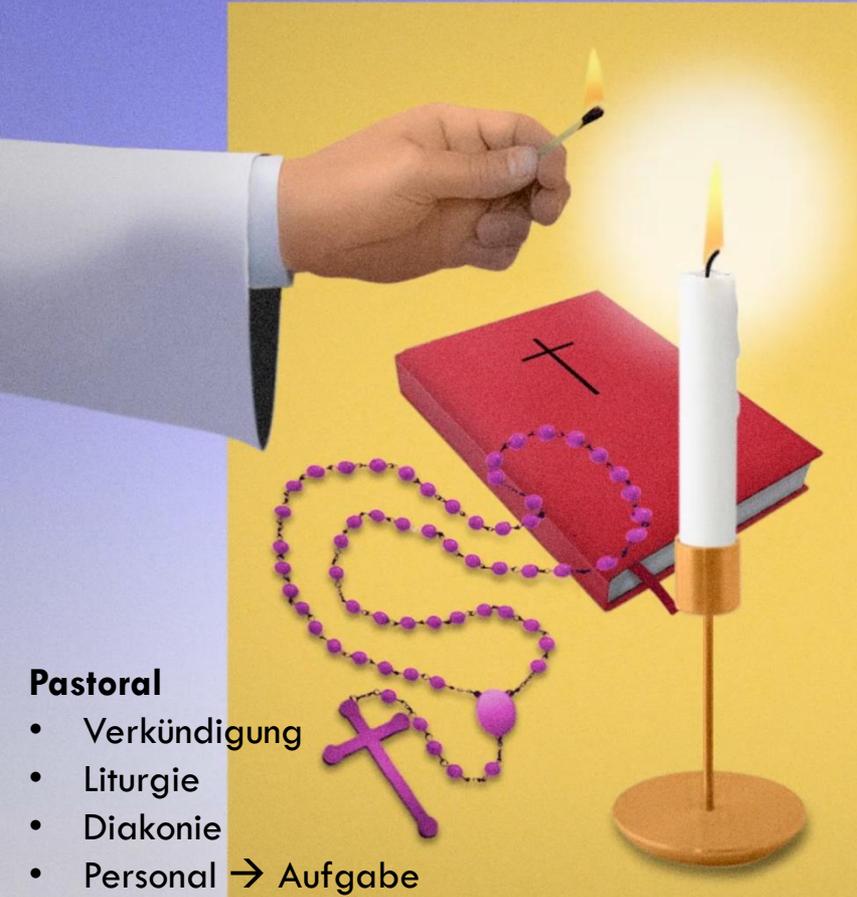
Pfarreirat
(beratend)



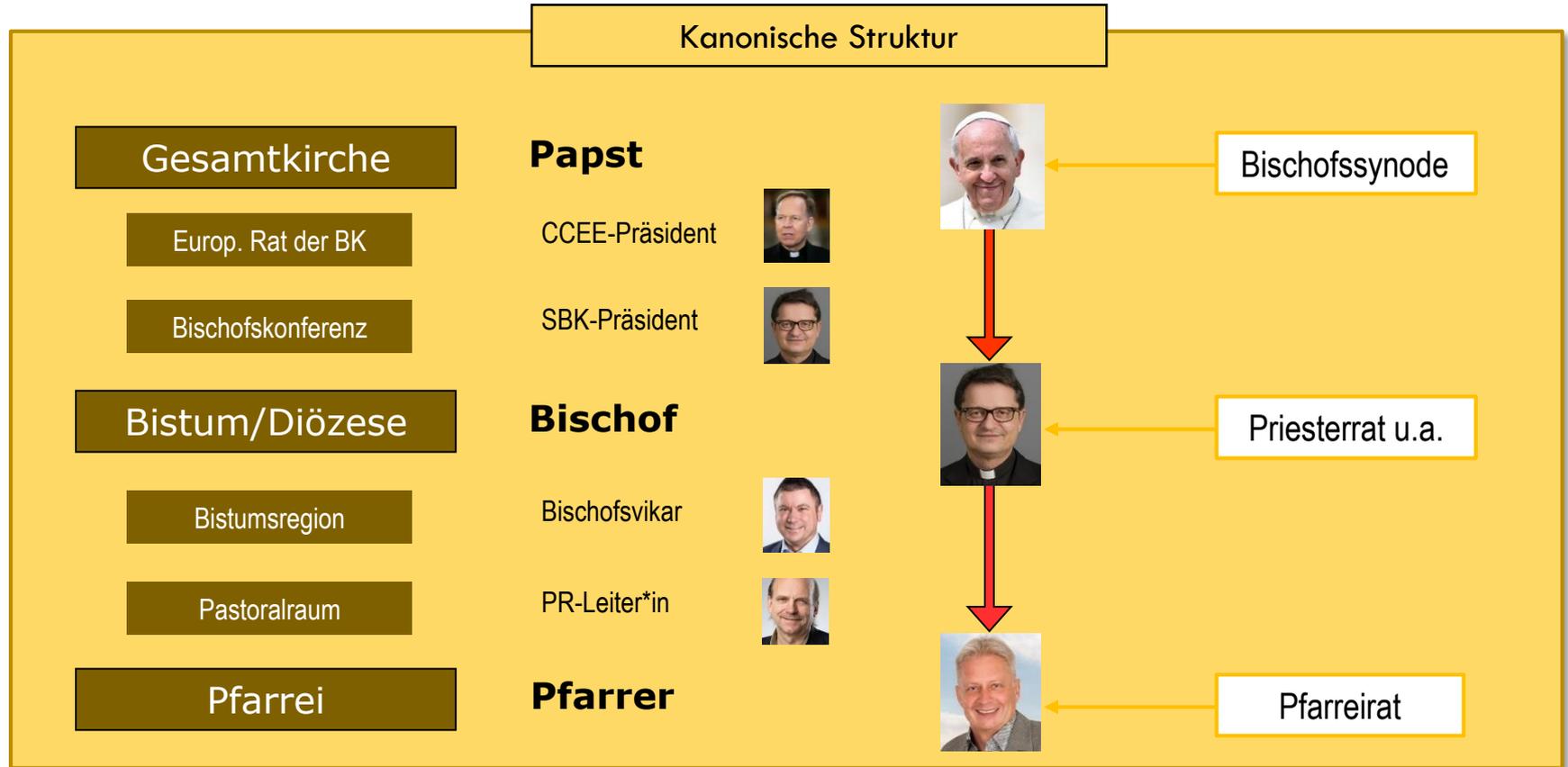
Kirchgemeinderat

Kirchgemeindeversammlung

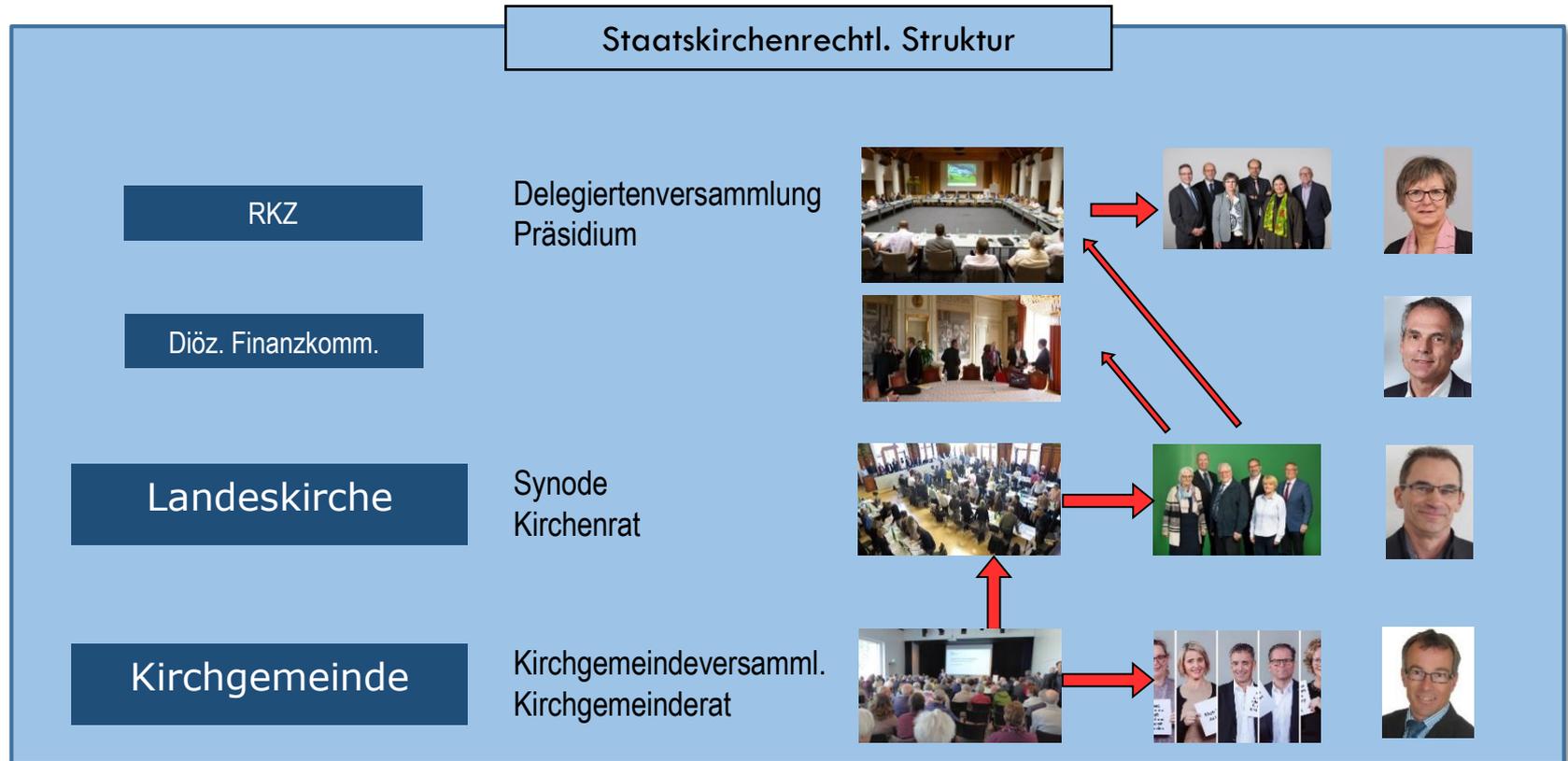
Aufgaben



Kirchenstruktur

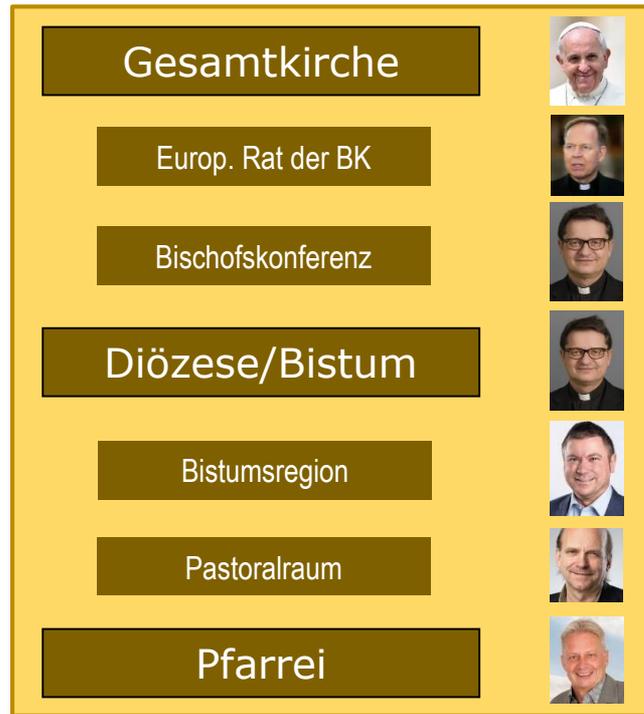


Kirchenstruktur



duale Struktur der katholischen Kirche

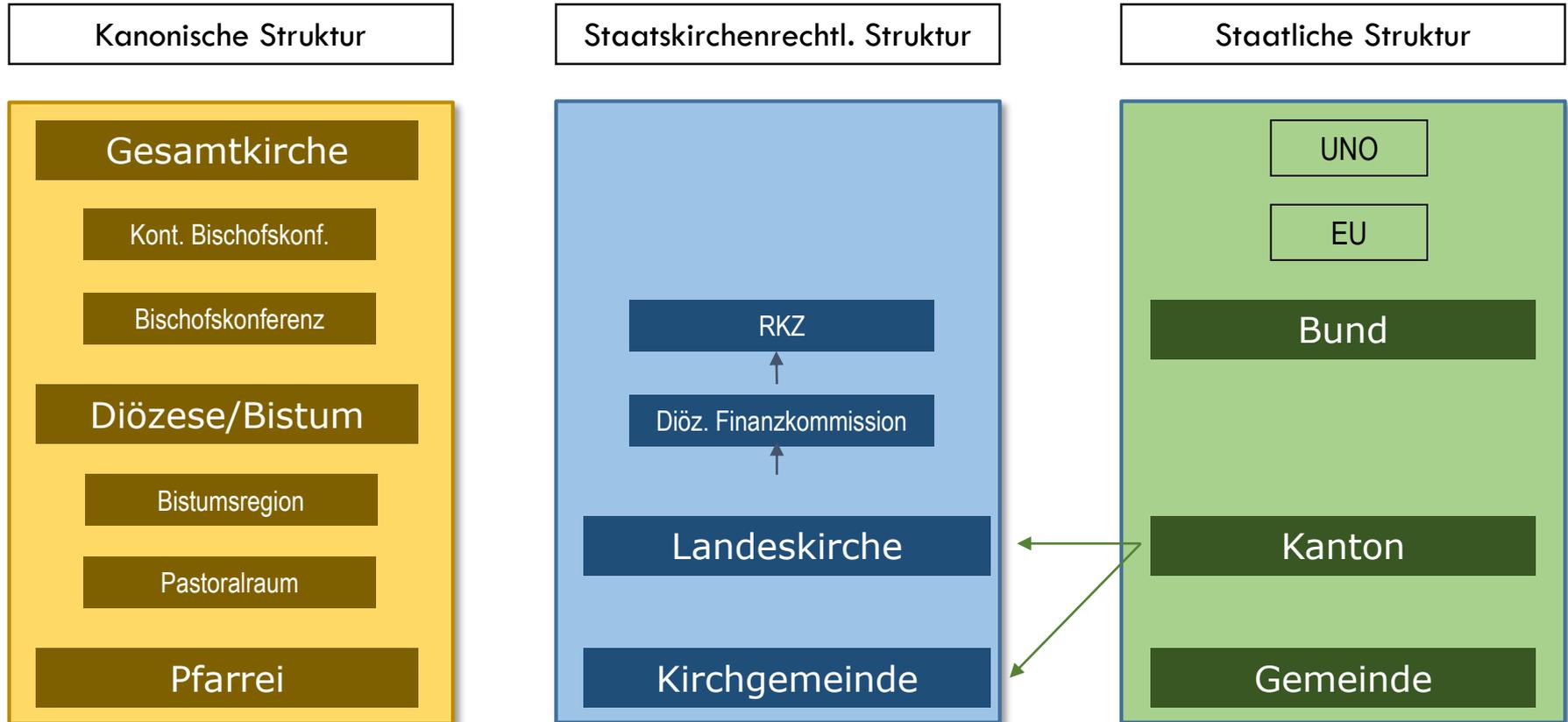
Kanonische Struktur



Staatskirchenrechtl. Struktur



duale Struktur der katholischen Kirche



3 Rechtsbereiche

Kanonische Struktur

kanonisches Recht

Gesamtkirche



Codex Iuris Canonici



Diözese



Diözesanbischof erlässt diözesanes Partikularrecht

www.bistum-basel.ch

Staatskirchenrechtl. Struktur

landeskirchliches Recht

Landeskirche

kath. Stimmbürger*innen erlassen Kirchenorgan.-gesetz, Synode erlässt Verordnungen

www.kath-tg.ch

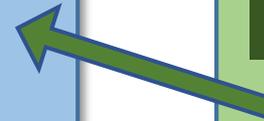
Staat

staatliches Recht

Kanton

Staatskirchenrecht und
bzw. Religionsrecht
staatliches

www.tg.ch



Katholische Kirche



Codex Iuris Canonici (1983)

can. 515

§ 1 Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche (z.B. Bistum) auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge (lat.: *cura pastoralis*) unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.

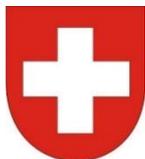
can. 519

Der Pfarrer ist der eigene Hirte (lat.: *pastor proprius*) der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Hirtensorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.

can. 522

Der Pfarrer muss Beständigkeit im Amt besitzen und ist deshalb auf unbegrenzte Zeit zu ernennen; der Diözesanbischof kann ihn nur dann für eine bestimmte Zeit ernennen, wenn dies durch ein Dekret der Bischofskonferenz zugelassen worden ist.

Staatskirchenrecht ist kantonales Recht



Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 72 Abs. 1: Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.



Kantonsverfassung

Anerkennung, Landeskirche, Kirchgemeinden (§ 91-93)

Gesetz über kirchliche
Paritätsverhältnisse

Aufsicht bei paritätischen Kirchen; Kompetenz der
Landeskirche für Verträge

Verordnung des RR
über die Volksschule

Religionsunterricht an Volksschulen (§ 43)

Steuergesetz

Kirchensteuern nat. und jur. Pers. (§ 203, 222, 224)

Stimm- und
Wahlrechtsgesetz

subsidiäre Geltung für die Kirchgemeinden im Bereich
Abstimmungen und Wahlen

Staatskirchenrecht
bzw. Religionsrecht



Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)

§ 91 Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind **anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes**.

§ 92 ¹ Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

² Sie regeln Angelegenheiten, die sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, in einem Erlass, der **die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren** hat. Dieser unterliegt der Volksabstimmung in der Landeskirche und bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

³ Oberste Behörde jeder Landeskirche ist ein Parlament. Dieses erlässt das Organisationsgesetz und wählt die vollziehenden Organe.

§ 93 ¹ Die Landeskirchen gliedern sich in **Kirchgemeinden** mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Kirchgemeinden können für die Erfüllung der Kultusaufgaben innerhalb von Kirchgemeinden, Landeskirchen und Religionsgemeinschaft im Rahmen der konfessionellen Gesetzgebung **Steuern** in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern erheben.

„anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes“

Landeskirche

Kirchgemeinden

öffentlich-rechtliche Körperschaften

Durch staatliches Recht geordnet (nicht
privatrechtlich)

- Kantonsverfassung
- Landeskirchenverfassung

Gemeinschaft von Personen
(nicht Anstalt, nicht Stiftung)

Landeskirche

Legislative	Exekutive	Judikative
Synode	Kirchenrat	Schlichtungsstelle Rekurskommission
ca. 80 vom Volk gewählte Vertreter*innen	5 von der Synode gewählte teilzeitlich tätige Personen; Generalsekretär*in beratend	je 3 gewählte Personen, mind. je 1 Jurist*in; Gerichtsschreiber*in
2 Sitzungen pro Jahr	ca. 18 Sitzungen pro Jahr	bei Bedarf
		

Kirchgemeinde

Legislative	Exekutive	Judikative
Kirchgemeindeversammlung	Kirchgemeinderat	--
alle Stimmberechtigten (kath. Personen ab 18 Jahre, Schweiz, Ausländer B und C)	5 von der Kirchgemeindeversamml. gewählte nebenamtliche Personen und die (gewählte) Leitung der Pfarrei	--
1-2 Versammlungen pro Jahr	6-12 Sitzungen pro Jahr	
		

Recht der Kath. Landeskirche Thurgau

Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden Thurgau (RB 188.23)

§ 35

¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schaffen die **äusseren Voraussetzungen** für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gemeinschaft.
2. Sie beschaffen die **Finanzen**, insbesondere durch Inanspruchnahme des staatlichen Steuerrechts, und verwalten diese im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.
3. Sie stellen das **Personal** an und sie arbeiten mit der Leitung der Pfarrei für die Personalführung zusammen.
4. Sie unterhalten die ihnen gehörenden **Grundstücke** und Mobilien, pflegen Kunst- und Kulturgüter und führen ein Archiv.

Bezeichnungen



Kirchlich

Pastoral

Kanonisch

hierarchisch

schwarze Linie

Organisation

Aufgabe

Rechtsordnung

Strukturprinzip

Amtsträger



~~Staatlich~~ / Parakirchlich

Verwaltung

staatskirchenrechtlich

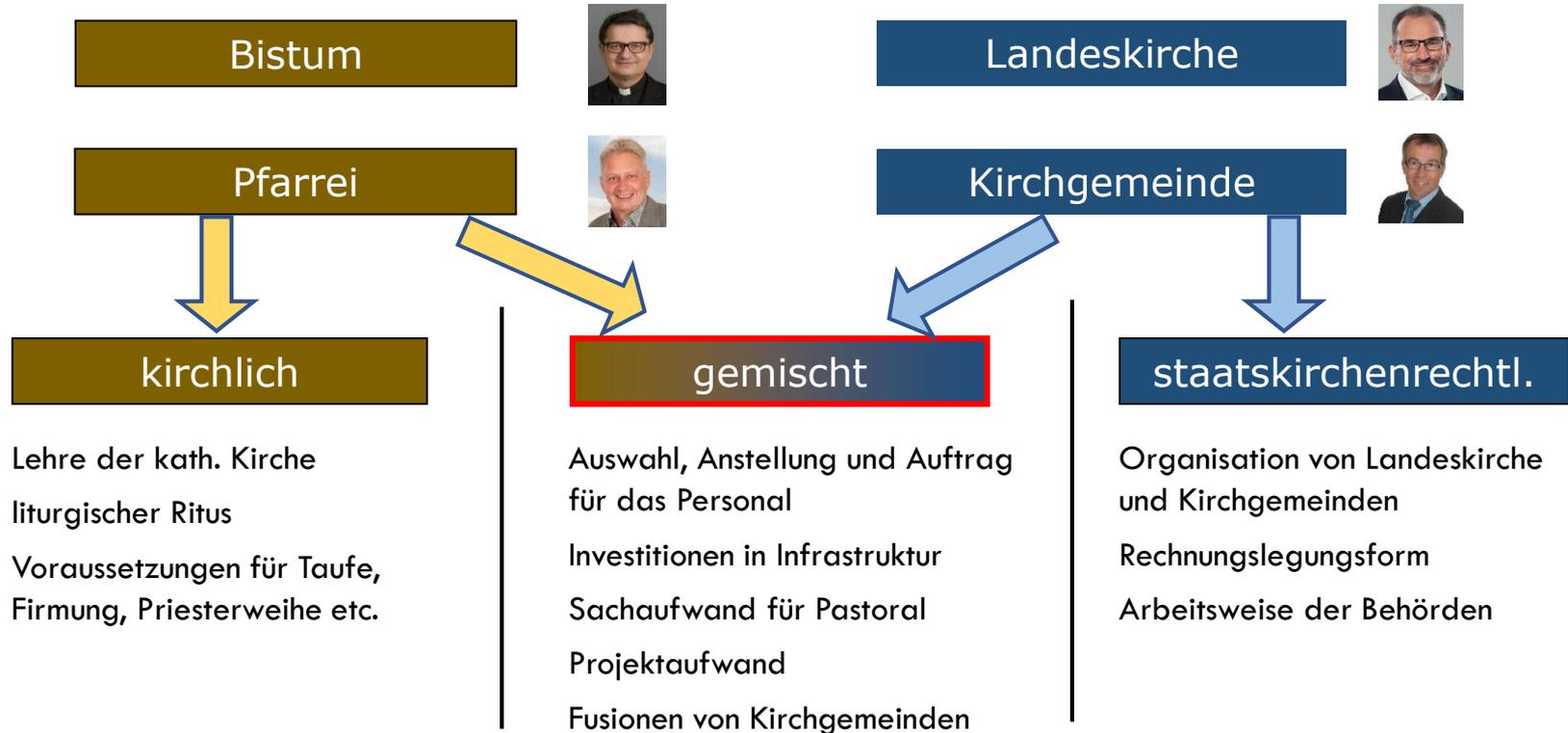
demokratisch

(???)

Aufgaben



Modell für Kompetenzbereiche





Katholische Landeskirche  thurgau

KATH. LANDESKIRCHE THURGAU



Landeskirche in der Schweiz



16. – 18. Jh.:

Evangelisches Landeskirchentum durch Regierungen

19. Jh.:

«Landeskirche» als vom Staat unterschiedene, aber mit ihm verbundene kantonale kirchliche Körperschaft mit eigenständigen Leitungsorganen (Synode und Kirchenrat)

heute:

öffentl.-rechtliche Körperschaft einer Konfession auf Ebene eines Kantons (= Land)

in etlichen Kantonen auch für die katholische Kirche



Katholische Landeskirche Thurgau

33

Rechtsform: öffentl.-rechtl. Körperschaft
Sitz: Zentrum Franziskus, Weinfelden
Mitglieder: 81'000 Katholik(inn)en im TG
Gliederung: 38 Kirchgemeinden
Leitung: Synode und Kirchenrat

Finanzen: CHF 7.4 Mio. Zentralsteuer
Mitarbeitende: 36 Personen
CHF 3.6 Mio. Personalaufwand



Organisation

34



Kath. Synode (Parlament)

- 1 Synodale pro 1000 Katholik(inn)en
→ aktuell 81 Mitglieder
- Darunter Seelsorger*innen mit
bischöflicher Beauftragung
- 2 Sitzungen pro Jahr

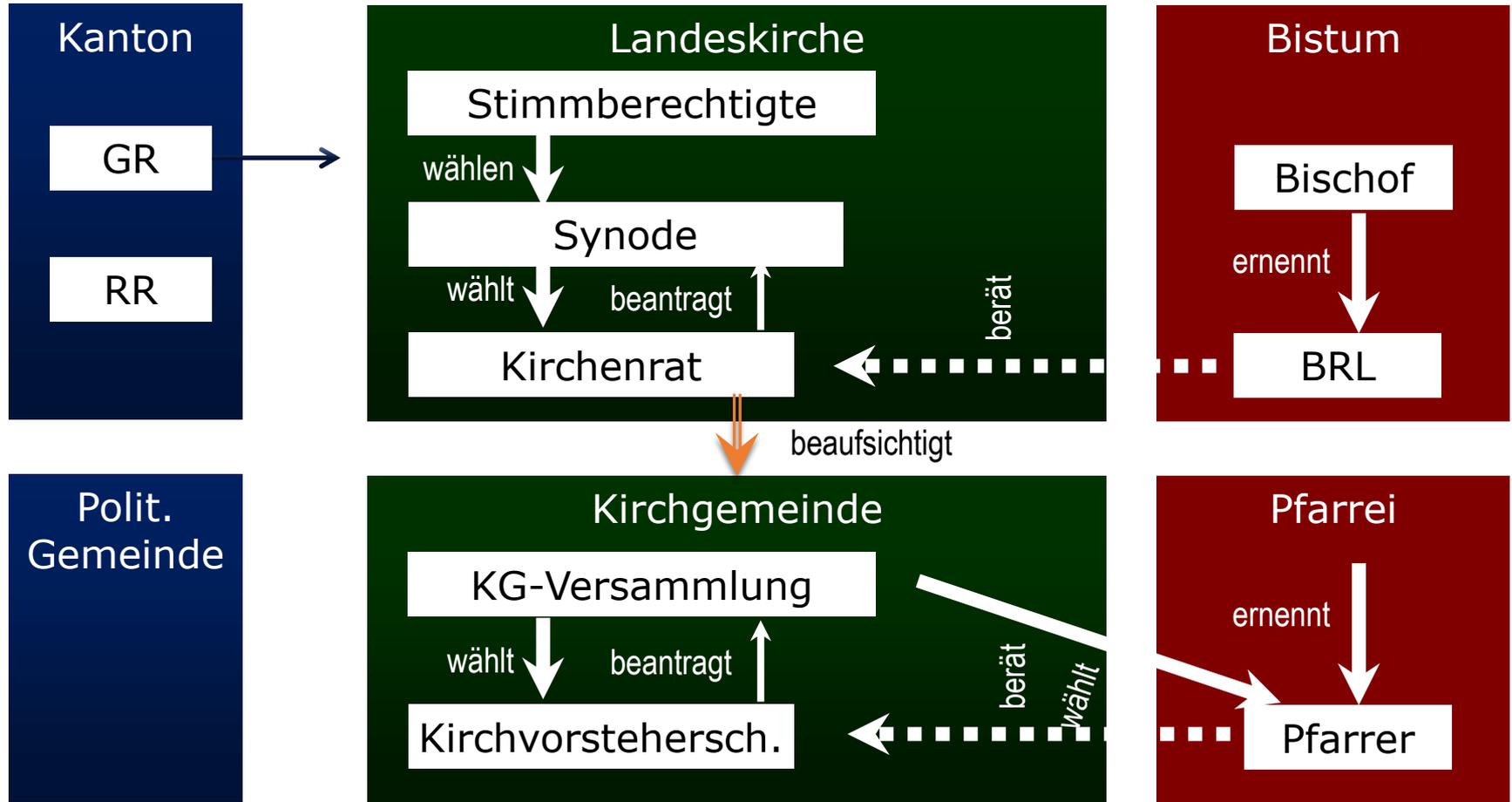


Kath. Kirchenrat (Regierung)

- 5 von der Synode gewählte Mitglieder
- Darunter 2 in der Seelsorge tätige
Personen (Pastoralkonferenz schlägt vor)
- Generalsekretär*in beratend
- ca. 18 Sitzungen pro Jahr

Organisation

35



4 Hauptaufgabenfelder

1) Verwaltung

- landeskirchliche Gesetzgebung
- Aufsicht über die Kirchgemeinden
- Verbindung zum Bistum und zum Kanton
- Personal, Finanzen, Infrastruktur, Kommunikation

3) Spezialsorgestellen

- Spital- und Klinikseelsorge
- Gefängnis- und Flüchtlingsseelsorge
- Seelsorge für anderssprachige Katholiken (italienisch, spanisch, portugiesisch, kroatisch, albanisch, ungarisch, polnisch)

2) Fachstellen

- Fachstelle Jugend
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle Religionspädagogik mit Mediothek
- Fachstelle Kommunikation mit forumKirche

4) Beiträge zur kirchl. Mitfinanzierung

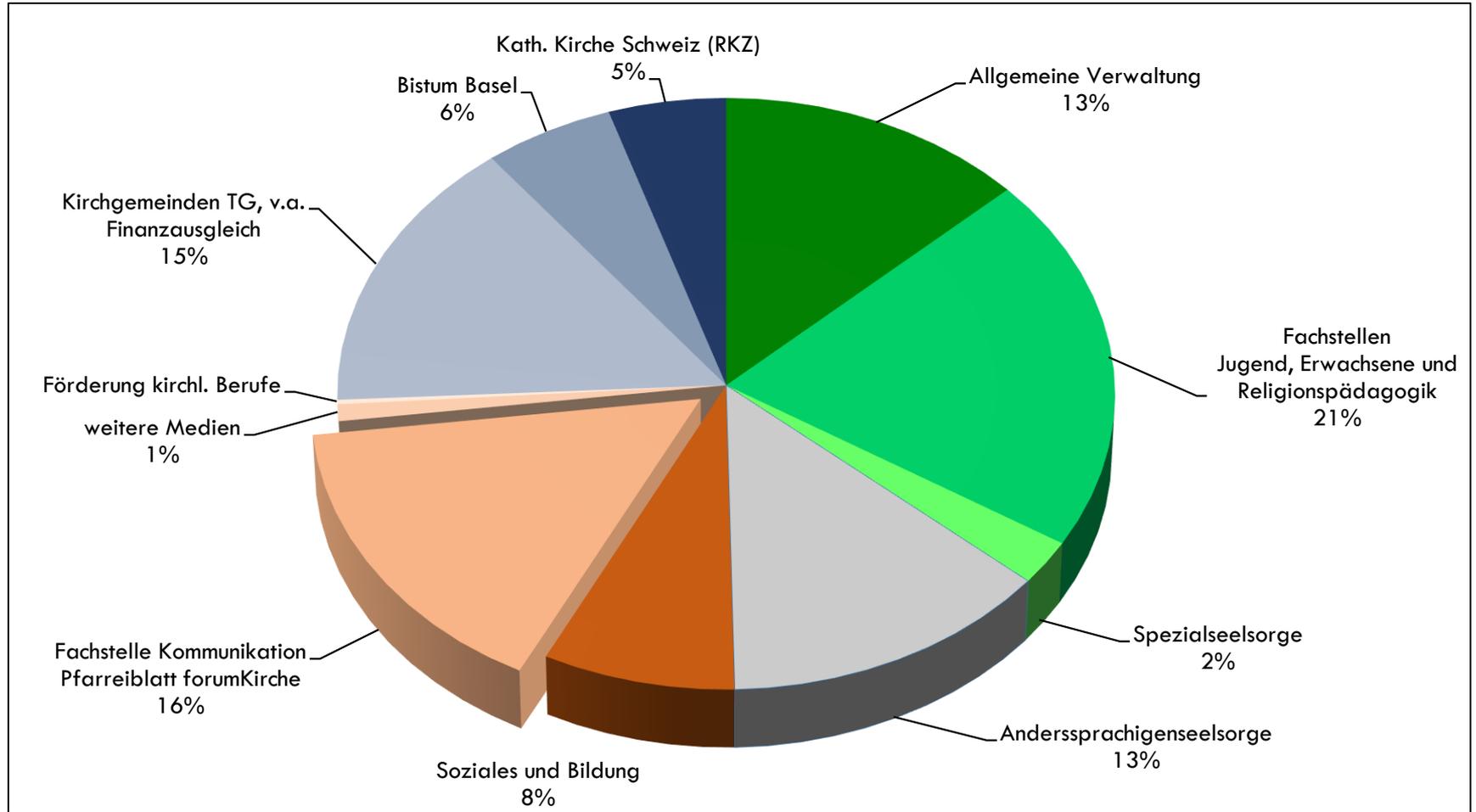
- Kirchl. Aufgaben im Thurgau, z. B. Caritas
- Finanzausgleich für finanzschwache Kirchgemeinden
- Finanzierung der Bistumsleitung
- Mitfinanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben: SBK, Medien, Bildung

Stellen

37

Stelle	Funktionen	Stellenprocente
Kirchenrat	Präsident, Mitglieder	100 %
Generalsekretariat	Generalsekr., Quästor/Revisor, Kommunik., Sekr.	400 %
Rekurskommission		nach Aufwand
Fachstelle Jugend	Leiterin, 3 Fachmitarbeitende, 2 Sekret., 1 Praktikum	550 %
Fachstelle Religionspädagogik	Leiter, 3 Fachmitarbeitende, Sekretärin	370 %
Fachstelle Erwachsenenbildung	Leiter, 1 Fachmitarbeiter, Sekretärin	250 %
Spitalseelsorge	Klinik Littenheid, Zihlschlacht, Aadorf	130 %
Gefängnis- / Flüchtlingsseelsorge	Kantonalgefängnis; Asyl-Empfangszentrum	60 %
Italienisch	Missionen in Frauenfeld und Kreuzlingen	400 %
Spanisch	Mission in Weinfelden (mit SH)	140 %
Portugiesisch	Mission in Bischofszell (mit SH, SG, AI, AR)	140 %
Kroatisch	Mission in Frauenfeld/Weinfelden (mit SH)	100 %
Albanisch	Mission in Sirmach (für ganze Ostschweiz)	300 %
Fachstelle Kommunikation (foKi)	Leiter, Redaktionsleiter, Redaktor*in, Sekretär*in	260 %
TOTAL		3200 % = 32 FTE

Aufwand der Landeskirche





Katholische Landeskirche  hurgau

KATH. SYNODE

Zuständigkeiten der Synode

I. Rechtserlasse

- Landeskirchenverfassung (obligat. Referendum und Grosser Rat)
- Gesetze (bislang Verordnungen) der Synode (fakult. Referendum)
- Synodalreglement (eigene Geschäftsordnung)

Spezialkommissionen

II. Wahlen

- Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat
- Stimmenzählende
- Ständige Kommissionen (FIKO und GPK)
- Rekurskommission (Gericht)
- Arbeitgebervertretung in der Personalvorsorgekomm.
- externe Revisionsstelle
- Kirchenrat

Wahlvorbereitungsauss.

Finanzkommission

Synodenbüro

Zuständigkeiten der Synode

III. Verwaltungshandlungen

- Genehmigung der Wahlergebnisse für die Synodenwahl
- Beschluss über das **Budget** und Zentralsteuerfuss
- Beschluss über Parameter des **Finanzausgleichs**
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts
- **Aufsicht** über die Amtsführung des Kirchenrats
- Festlegung neuer und Beendigung bisheriger **Dienste** zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche
- Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Genehmigung von Vereinbarungen

Finanzkommission

Geschäftsprüfungsk.

Spezialkommissionen

Sitzungen

Sommer

- Mitte Juni
- Montag Vormittag (8.00 h)
- im Rathaus Frauenfeld
(Ausnahme: Konsitut. Sitzung)
- ordentliche TOP:
 - Genehmigung Rechnung
 - Genehmigung Jahresbericht

Winter

- Ende November
- Nachmittag (14.15h)
- im Rathaus Weinfelden
- ordentliche TOP:
 - Beschluss Budget
 - Parameter Finanzausgleich

Vorbereitung

- Sitzungseinladung kommt spätestens 14 Tage, Jahresbericht spätestens 21 Tage vor der Sitzung
- Wahlkreisversammlung:
Information durch Kommissions- und Kirchenratsmitglieder
Beratung über Änderungsanträge (anstelle Parteien)
Vorschläge für Wahlgeschäfte
- ausführliche Rechnung jeweils auf Website
- Möglichkeit zur ergänzenden Information durch Nachfrage bei Mitgliedern der Kommission oder des Kirchenrats oder beim Generalsekretariat

Abwicklung von Tagesordnungspunkten

	Verfahrensschritte	Bedeutung / Ablauf
I.	Eintretensdebatte	Bei einem Antrag des Kirchenrats: Will die Synode überhaupt auf das Geschäft eintreten?
II.	Materielle Beratung	Der Antrag wird abschnittsweise durchberaten. 1. Zuerst spricht Kommissionssprecher*in. 2. Wort frei für Fragen, Anliegen und Anträge. 3. evtl. Schlussvotum Kirchenrat Nach «Diskussion geschlossen» werden die Änderungsanträge zur Abstimmung gebracht.
III.	Schlussabstimmung	Will die Synode das Geschäft, so wie es nun beraten worden ist, annehmen oder beim Status quo bleiben?

Reden

- Ort
 - Kommissionssprecher*in: Vom Rednerpult aus
 - Synodalen: Vom Platz aus, mit Mikrofon; bei Bedarf vom Pult aus
- Rede
 - zuerst den eigenen Namen nennen (für das Protokoll), dann evtl. in wessen Namen gesprochen wird (z. B. Wahlkreis)
 - nach Möglichkeit hochdeutsch sprechen
 - kurz und sachlich reden
- Anträge
 - klare, kurze Formulierung; schriftlich dem Präsidenten abgeben

Antragsformen

■ **zur Sache**

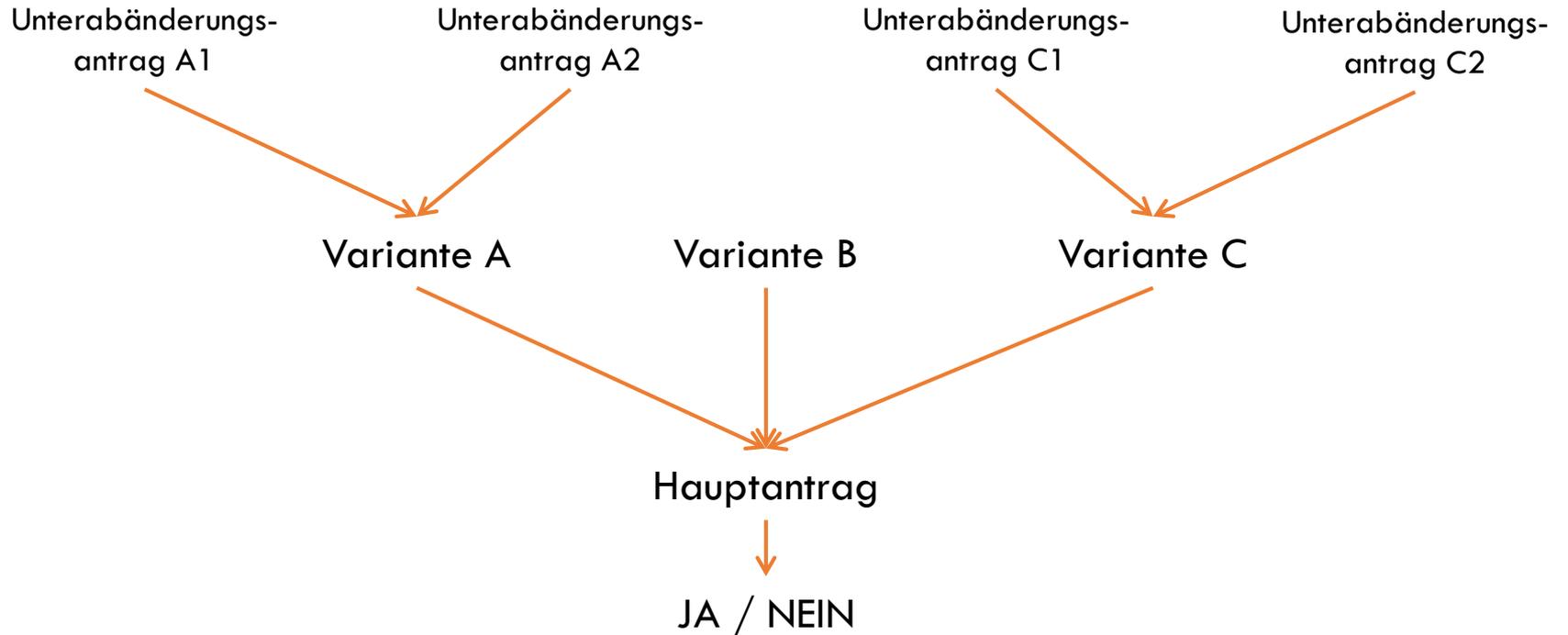
- Änderungsantrag: Aufforderung, eine Vorlage zu ändern (ergänzen, streichen etc.)
- Gegenantrag: vollständige neue Vorlage zu derselben Angelegenheit

Sachanträge sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen.

■ **zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag)**

- Abwicklung der Tagesordnung
- Abstimmungsmodalität
- Schluss der Debatte

Abstimmungsbaum



Abstimmungsreihe

- Abstimmungsbaum erstellen
 - Abhängigkeit der Anträge feststellen, Unteranträge erkennen
 - gleichgestellte Anträge gegeneinander stellen
 - Wenn es mehr als zwei Anträge sind und keiner das absolute Mehr erhält, so
 - fällt der Antrag mit den wenigsten Stimmen weg,
 - wird darüber abgestimmt, welcher der zwei Anträge mit den wenigsten Stimmen wegfällt.
- von den Ästen zum Stamm hin abstimmen

Abstimmung

	falsch	korrekt
Ja	17	17
Nein	22	22
Enthaltung (= leer)	8	egal
Total	47	39
absolutes Mehr	24	20
Ergebnis	kein Ergebnis	Nein

Motion und Interpellation

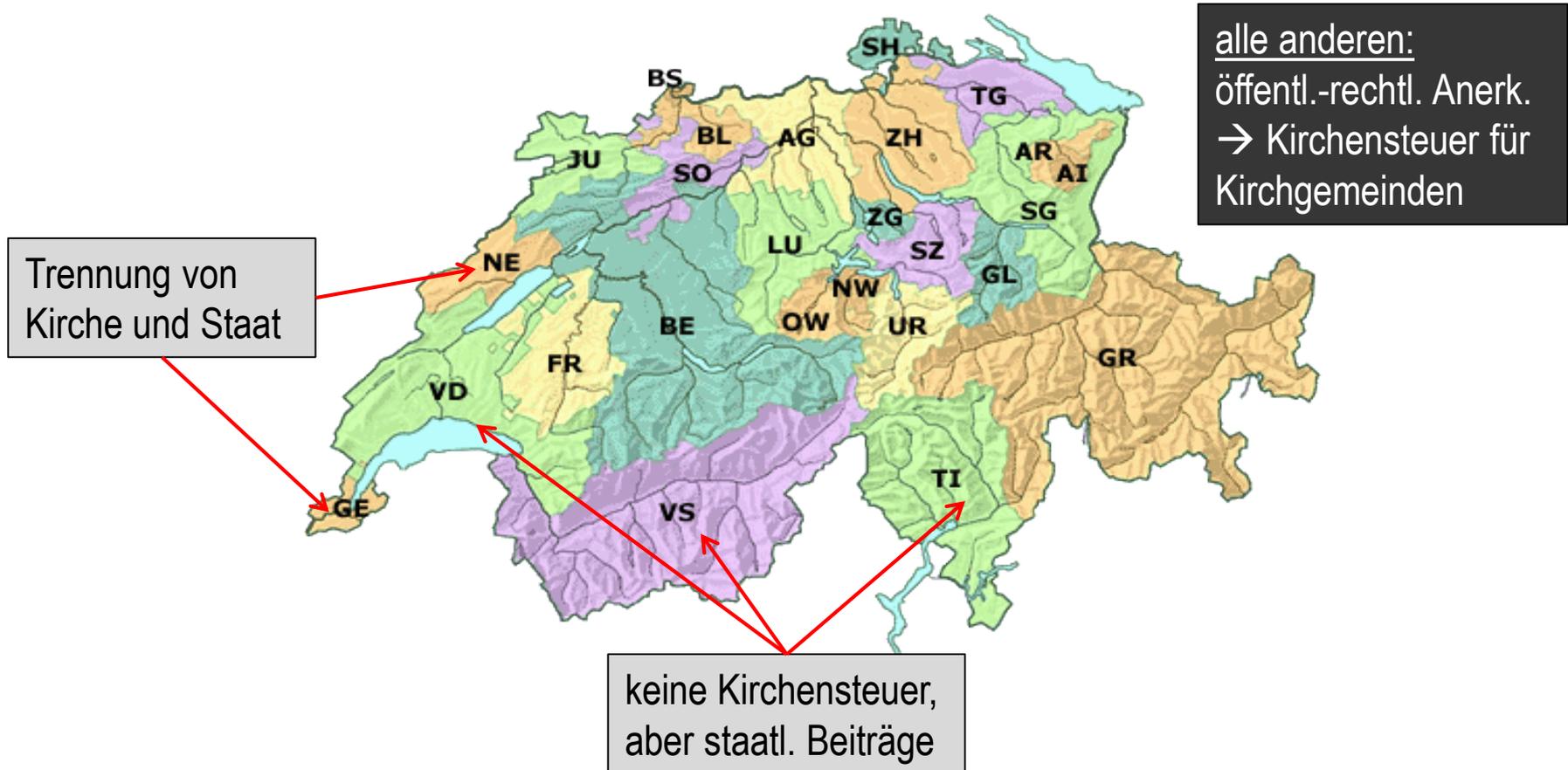
- **Motion** (§§ 29 – 30 SynRegl)
 - Vorschlag, eine Verordnung oder einen Beschluss zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.
 - Ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, spätestens 30 Tage vor der Synode.
 - Synode kann Motion für erheblich erklären → Kirchenrat muss Vorlage ausarbeiten.
- **Interpellation** (§ 31 SynRegl)
 - Bitte an den Kirchenrat um Auskunft über eine Angelegenheit seines Geschäftsbereichs.
 - Interpellant begründet zuerst das Begehren. Der Kirchenrat antwortet. Evt. Diskussion.



Katholische Landeskirche  hurgau

HERZLICHEN DANK!
FRAGEN?

Situation in anderen Kantonen



Verteilung der Kirchensteuermittel

